

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 220/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 221/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 222/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 223/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 224/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen 10
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 225/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- Verordnung (EWG) Nr. 226/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Hintervierteln von Rindern aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in der Gemeinschaft 12
- Verordnung (EWG) Nr. 227/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden 14
- Verordnung (EWG) Nr. 228/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis 27

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 229/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29
Verordnung (EWG) Nr. 230/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31
Verordnung (EWG) Nr. 231/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 232/78 der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 220/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	89,40
10.01 B	Hartweizen	115,20 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	75,05 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	79,66
10.04	Hafer	72,25
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	75,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,79 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,81 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	136,80
11.01 B	Mehl von Roggen	116,70
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	189,57
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	146,69

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 221/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,65
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	12,17
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	2,11
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,67	0,67	1,51
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,67	0,67	3,02
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0,91

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,16	1,16
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,86	0,86
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	3,76	3,76
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	2,81	2,81
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	3,27	3,27

VERORDNUNG (EWG) Nr. 222/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festlegung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates vom 23. November 1976 über Sondermaßnahmen, insbesondere zur Festlegung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/77, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit ihrer Verordnung (EWG) Nr. 1362/76 vom 14. Juni 1976⁽¹¹⁾ beschlossen, für

die Festsetzung der Abschöpfungen auf Olivenöl das Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 der Kommission vom 23. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/77⁽¹³⁾, werden die Kriterien für die Festsetzung des Mindestabschöpfungssatzes festgelegt.

Dieser Satz ist für jedes betroffene Erzeugnis auf Grund einer Berücksichtigung der Lage auf dem Weltmarkt oder dem griechischen Markt und auf dem Markt der Gemeinschaft sowie auf Grund der von den Bietern angegebenen Abschöpfungssätze festzusetzen.

Bei anderen Erzeugnissen als Olivenöl ist der Ölgehalt der betreffenden Erzeugnisse zu berücksichtigen. Bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen bei der Gewinnung von Olivenöl anfallenden Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % wird jedoch keine Abschöpfung erhoben.

Bei der Erhebung sind die Bestimmungen in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Festsetzung der Abschöpfung als Berechnungsgrundlage die auf Einfuhren aus Drittländern zu erhebende Abschöpfung heranzuziehen.

Bei Anwendung der vorstehend genannten Bestimmungen auf die von den Bietern am 30. und 31. Januar 1978 angegebenen Abschöpfungssätze ergeben sich die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mindestabschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 13.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 30. 12. 1976, S. 26.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 1. 11. 1977, S. 55.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	6,00	10,00
07.03 A II	6,00	10,00
15.07 A I a)	30,00 ⁽³⁾	56,00 ⁽³⁾
15.07 A I b)	30,00 ⁽³⁾	54,00 ⁽³⁾
15.07 A I c)	30,00 ⁽³⁾	54,00 ⁽³⁾
15.07 A II a)	31,00	58,00 ⁽¹⁾
15.07 A II b)	45,00	84,00 ⁽²⁾
15.17 B I a)	14,00	25,00
15.17 B I b)	22,00	40,00
23.04 A	2,00 ⁽⁴⁾	4,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,20 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 2,56 RE/100 kg vermindert.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 6 RE/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 4,80 RE/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem, der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um

- a) für Griechenland und Spanien : 0,50 RE/100 kg ;
- b) für die Türkei : 18,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 20,50 RE/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und Nr. 2844/76 wird bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % keine Abschöpfung erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 223/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1735/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1937/74⁽⁴⁾, wurde ein System von Mittelwerten für Zitrusfrüchte eingeführt. In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 ist in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten eine Pauschale für die „übrigen Kosten“ festgesetzt, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind. Die seither aufgetretenen Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten haben jedoch zu einem Ungleichgewicht in diesem Bereich geführt. Daher sind die in diesen Währungen ausgedrückten Beträge zu berichtigen, ohne jedoch die in der Verordnung (EWG) Nr. 1937/74 festgesetzten Pauschalen für die übrigen Währungen zu ändern.

Die Klasseneinteilung im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 teilt fast alle Waren der Zitrusfrüchte, auf die das Mittelwertverfahren anwendbar ist, nach ihrem Ursprung und in einigen Fällen auch nach der Art ein.

Sie enthält unter anderem eine besondere Rubrik für den Ursprung „Tunesien, Marokko, Algerien“ in den Gruppen (1) „Zitronen“ und (3) „Pampelmusen und Grapefruits“. Die Erfahrungen der letzten Einfuhrsaison haben gezeigt, daß der Einfuhrumfang der Waren aus den genannten Ländern die Beibehaltung einer solchen Unterscheidung nach dem Ursprung nicht mehr rechtfertigt. Im übrigen können diese Waren entsprechend eingruppiert werden in die Rubriken nach dem Ursprung (1.4) „andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen“, bei Zitronen, und (3.6) „andere Länder“ bei Pampelmusen und Grapefruits. Die festgestellten Preise für jede dieser betreffenden Rubriken nach dem genannten Ursprung liegen sehr nahe beieinander. Die Aufhebung

der obengenannten Unterscheidungen nach dem Ursprung ist außerdem geeignet, einige Anwendungsschwierigkeiten zu beseitigen, vor allem zu Beginn der Einfuhrsaison.

Ferner hat die Erfahrung in den Mitgliedstaaten gezeigt, daß die Rubrik (7) „Tangerinen“ präzisiert werden muß, um in dieser Rubrik alle Zitrusfrüchte der Tarifstelle 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs zusammenzufassen, die in der Klasseneinteilung anderweit weder genannt noch inbegriffen sind.

Die Veröffentlichung der neuen Klasseneinteilung der Zitrusfrüchte für die Festsetzung von Mittelwerten im Anhang zu dieser Verordnung erscheint zweckmäßig.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 erhält folgende Fassung :

„(2) Der mittlere Frei-Grenze-Preis, unverzollt, wird aus den Bruttoerlösen aus Kaufgeschäften zwischen Einführern und Großhändlern ermittelt. In den Handelszentren Paris-Rungis und Mailand wird der Bruttoerlös jedoch unter Bezug auf die Handelsstufe berechnet, an welche die Waren in diesen Handelszentren am häufigsten verkauft werden.“

Jede der so erhaltenen Zahlen ist zu vermindern um :

- eine Beteiligungsmarge von 15 % für Paris-Rungis und Mailand und von 6 % für die anderen Handelszentren ;
- die Beförderungskosten innerhalb des Zollgebiets ;
- eine Pauschale von 125 bfrs, 22 Dkr, 8,50 DM, 18 ffrs, 3 000 Lit, 8,60 hfl. oder 2 £ je nach Mitgliedstaat für die übrigen Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind ;
- die Zölle und Steuern, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 25.

Artikel 2

Die Klasseneinteilung der Zitrusfrüchte im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 wird durch die Klasseneinteilung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

Klasseneinteilung der Zitrusfrüchte für die Festsetzung von Mittelwerten

Code	Ware	Ursprung	Art
1.	Zitronen		
1.1		Spanien	
1.2	(gestrichen)		
1.3		afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	
1.4		andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	
1.5		USA	
1.6		andere Länder	
2.	süße Apfelsinen		
2.1		Länder, die ans Mittelmeer angrenzen	
2.1.1			Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins
2.1.2			Sanguinen und Halbblutorangen einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise
2.1.3			andere
2.2		afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	
2.3		USA	
2.4		Brasilien	
2.5		andere Länder	
3.	Pampelmusen und Grapefruits		
3.1	(gestrichen)		
3.2		Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei	
3.3		afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre	
3.4		USA	
3.5		andere amerikanische Länder	
3.6		andere Länder	
4.	Clementinen		
5.	Mandarinen (einschließlich Wilkings)		
6.	Monreales und Satsumas		
7.	Tangerinen, Tangelos, Tangors und andere Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, anderweit weder genannt noch inbegriffen		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und BirnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1735/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975⁽³⁾ wurde ein System von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen eingeführt.

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 ist in den nationalen Währungen der Mitgliedstaaten die Pauschale für die „übrigen Kosten“ festgesetzt, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind. Die seither aufgetretenen Schwankungen der Währungen einiger Mitgliedstaaten haben zu einem Ungleichgewicht in diesem Bereich geführt. Daher sind die in diesen Währungen ausgedrückten Beträge zu berichtigen, ohne die in der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 festgesetzte Pauschale für die übrigen Währungen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 erhält folgende Fassung :

„(2) Der mittlere Frei-Grenze-Preis, unverzollt, wird aus den Bruttoerlösen aus Kaufgeschäften zwischen Einführern und Großhändlern ermittelt. Im Handelszentrum Paris-Rungis wird der Bruttoerlös jedoch unter Bezug auf die Handelsstufe berechnet, an welche die Waren in diesem Handelszentrum am häufigsten verkauft werden.

Jede der so erhaltenen Zahlen ist zu vermindern um :

- eine Beteiligungsmarge von 15 % für Paris-Rungis und von 6 % für die anderen Handelszentren ;
- die Beförderungskosten innerhalb des Zollgebiets ;
- eine Pauschale von 125 bfrs, 22 Dkr, 8,50 DM, 18 ffrs, 3 000 Lit, 8,60 hfl. oder 2 £ je nach Mitgliedstaat für die übrigen Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind ;
- die Zölle und Steuern, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. März 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 225/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vom Wirtschaftsjahr 1977/78 an können Interventionskäufe von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen zum Referenzpreis getätigt werden.

Aus Interventionsbeständen stammender, zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen, der für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt ist, sollte zum Referenzpreis abgegeben werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽²⁾ ist dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 erhält folgende Fassung :

„(2) Der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus Interventionsbeständen wird bestimmt, indem, je nachdem, der gegebenenfalls um die monatlichen Erhöhungen berichtigte Interventionspreis oder Referenzpreis auf die das Interventionslager verlassende Menge angewendet wird.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 226/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

**über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Hintervierteln von Rindern
aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verarbeitung in der Ge-
meinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In einigen Mitgliedstaaten haben sich bei Rindfleisch
durch die Anwendung von Interventionsmaßnahmen
umfangreiche Bestände gebildet. Aus technischen
Gründen müssen diese Bestände abgesetzt werden.

Bei der derzeitigen Marktlage besteht die Möglichkeit,
das gelagerte Fleisch an die Verarbeitungsindustrie zu
verkaufen. Dies sollte zweckmäßigerweise im Wege
der Ausschreibung geschehen.

Es empfiehlt sich, auf diesen Verkauf die Verordnung
(EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar
1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend
den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften
gefrorenen Rindfleisches⁽³⁾, die Verordnung (EWG)
Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur
Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestim-
mungen für die Überwachung der Verwendung und/
oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Bestän-
den der Interventionsstellen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2961/77⁽⁵⁾, sowie die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission vom
30. September 1977 über Durchführungsbestimmun-
gen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus
Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung
in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁶⁾ anzuwenden. Gleichwohl
sind, vor allem wegen der Qualität der zum Verkauf
angebotenen Erzeugnisse, gewisse Ausnahmbestim-
mungen vorzusehen.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung
der Durchführungsvorschriften zur Verordnung
(EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die An-

derung des Wertes der Rechnungseinheit für die ge-
meinsame Agrarpolitik⁽⁷⁾ werden die von einem Mit-
gliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten
Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung aus-
gedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festge-
setzten Beträge wiedergeben, unter Anwendung des
Verhältnisses zwischen der Rechnungseinheit und der
Landeswährung gezahlt, das bei Abwicklung des Ge-
schäftes oder eines Teils des Geschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung gilt
als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der
Zeitpunkt, an dem der Tatbestand im Sinne der Ge-
meinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer sol-
chen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung
des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die
Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf
den mit diesem Geschäft verbundenen Betrag bezieht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Zeit vom 7. bis 16. Februar 1978 werden rund
5 000 Tonnen Hinterviertel von Rindern, die gemäß
Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68
vor dem 31. Januar 1977 angekauft und von der deut-
schen Interventionsstelle eingelagert wurden, im
Wege der Ausschreibung verkauft.

Artikel 2

(1) Der Verkauf findet nach dem Ausschreibungs-
verfahren gemäß Artikel 6 bis 14 der Verordnung
(EWG) Nr. 216/69, den Vorschriften der Verordnung
(EWG) Nr. 1687/76, der Verordnung (EWG) Nr.
2182/77 und dieser Verordnung statt.

(2) In Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 216/69 wird die Aufforderung zur
Abgabe von Angeboten mindestens neun Tage vor
Ablauf der für die Abgabe von Angeboten festgesetz-
ten Frist veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 51.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 3

Bei Anwendung dieser Verordnung kann die Verarbeitung der Hinterviertel nach Entfernung der Teilstücke „Filet“ und „Roastbeef“ vorgenommen werden. In diesem Fall entsprechen abweichend von Artikel 1 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 100 kg Hinterviertel mit Knochen ohne „Filet“ und ohne „Roastbeef“ 66 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 4

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannte Kautionsrechnung wird auf 45 Rechnungsein-

heiten je 100 kg Hinterviertel mit Knochen festgesetzt.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist der Tatbestand, an den die Zahlung des Verkaufspreises im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 geknüpft ist, am letzten Tag der Frist für die Abgabe der Angebote erfüllt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 227/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76⁽²⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/77⁽³⁾ festgelegt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	c _x A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	4,61
	b) andere	0120 00	-
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	1,14
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		4,02
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,04
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		5,71
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		7,32
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		6,13
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		8,51
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	1,14
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	4,16
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 31	5,02
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	5,41
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	15,14
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	23,56
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	35,59
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	42,47
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	73,41

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	83,72
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	123,24
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	143,87
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	64,85
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	64,85
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	76,80
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	82,77
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	90,67
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	92,66
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	94,62
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	106,49
	b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	64,85
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	64,85
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	76,80
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	82,77
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	90,67
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	92,66
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	94,62
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	106,49

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasbehältern mit einem Inhalt von 0,5 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 11	14,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen	1420 21	19,39
	2. andere	1520 00	23,00
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen	1620 11	14,44
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1620 21	19,39
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1620 30	23,00
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1620 40	23,56
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1620 50	42,47
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1620 60	73,41
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	83,72
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	0,6485 ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,6485 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,7680 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,8277 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,9067 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,9266 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,0649 ⁽¹⁾ je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,6485 ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,6485 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,7680 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,8277 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,9067 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,9266 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,0649 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	2810 12	
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0571 ⁽¹⁾ je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0732 ⁽¹⁾ je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	13,96 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	23,80 ⁽²⁾
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	13,96 ⁽²⁾
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	23,80 ⁽²⁾
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,2356 ⁽¹⁾ je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,4247 ⁽¹⁾ je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,7341 ⁽¹⁾ je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,8372 ⁽¹⁾ je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,97
	— Zone D		17,97
	— Zone E		17,89
	— Kanada		16,28
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		30,63
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		14,73
	— Zone D		26,57
	— Zone E		26,39
	— Kanada		24,05
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,37
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,97
	— Zone D		17,97
	— Zone E		17,89
	— Kanada		16,28
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		30,63
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		14,73
	— Zone D		26,57
	— Zone E		26,39
	— Kanada		24,05
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,37
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		21,52
	— Zone D		38,80
	— Zone E		38,46
	— Kanada		35,13
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,37
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,97
	— Zone D		17,97
	— Zone E		17,89
	— Kanada		16,28
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		30,63

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		14,73
	— Zone D		26,57
	— Zone E		26,39
	— Kanada		24,05
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,37
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		21,52
	— Zone D		38,80
	— Zone E		38,46
	— Kanada		35,13
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,37
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		21,52
	— Zone D		38,80
	— Zone E		38,46
	— Kanada		35,13
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		66,37
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		25,52
	— Zone D		46,03
	— Zone E		45,64
	— Kanada		41,81
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		78,79
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		25,52
	— Zone D		46,03
	— Zone E		45,64
	— Kanada		41,81
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		78,79
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		116,64
	— Zone E		81,50
	— Kanada		98,00
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		116,64

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) Fiore Sardo, Pecorino bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4710 16	125,27 92,50 99,50 100,27 125,27
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4710 22	116,64 81,50 98,00 91,64 116,64
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen : 1. Cheddar : ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4850 00	30,07 59,61 — 33,00 16,00 84,50
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 12	17,48 18,93 — 15,40 3,99 32,43
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 16	20,09 21,76 — 33,14 4,40 54,54
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 22	23,95 25,93 — 39,30 4,73 66,12

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano bei der Ausfuhr nach :	5120 31	
	— Zone D		99,28
	— Zone E		87,00
	— Kanada		92,50
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		116,23
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit bei der Ausfuhr nach :	5120 44	
	— Österreich		41,07
	— Zone D		63,93
	— Zone E		35,60
	— Kanada		52,90
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		77,12
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio bei der Ausfuhr nach :	5120 54	
	— Österreich		37,30
	— Zone D		63,93
	— Zone E		33,10
	— Kanada		47,35
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		66,74
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester bei der Ausfuhr nach :	5120 58	
	— Österreich		30,07
	— Zone D		59,61
	— Zone E		33,11
	— Kanada		46,70
	— der Schweiz		16,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		79,13
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5120 59	
	— Zone E		20,00
	— Kanada		24,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 82	35,03
	(66) Feta bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		41,54 ⁽⁴⁾
	— Zone E		7,15 ⁽⁴⁾
	— Kanada		38,00 ⁽⁴⁾
	— der Schweiz		12,00 ⁽⁴⁾
	— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		76,28 ⁽⁴⁾
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		63,42 ⁽⁴⁾
	(77) Colby, Monterey bei der Ausfuhr nach :	5120 83	
	— Österreich		30,07
	— Zone D		59,61
	— Zone E		—
	— Kanada		46,70
	— der Schweiz		16,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		79,13

Nummer des Gemeinsamer Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 87	
	— Zone D		59,61
	— der Schweiz		15,00
	— Zone E		53,08
	— Kanada		67,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		85,00
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5120 92	
	— Österreich		41,07
	— Zone D		63,93
	— Zone E		35,60
	— Kanada		52,90
	— der Schweiz		35,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		77,12
	ex II. Andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 11	
	— Zone E		25,00
	— Kanada		37,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		56,25
	(2) 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	5310 22	
	— Zone E		30,00
	— Kanada		43,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		70,59
	(3) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	5310 31	
	— Zone E		35,00
	— Kanada		49,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		82,26
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽³⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)	
23.07 (Forts.)	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—	
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	20,75	
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	27,24	
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	33,72	
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	40,21	
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	46,69	
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :			
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—	
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	20,75	
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	27,24	
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	33,72	
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	40,21	
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	46,69	
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	49,93	
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	53,18	
	(II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :			
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	33,72	
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	40,21	
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	46,69	
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 42	53,18	

(¹) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(²) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(³) Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran oder Eisenkarbonat und/oder Eisensulfat und/oder Kupfersulfat enthalten.

(⁴) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.

(⁵) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung angewandt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.

N. B. : — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Andorra, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.

— Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.

— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 228/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen ; ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Lage des Reismarktes und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausgenommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.06	Reis : A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis : II. Geschälter Reis : a) rundkörniger für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Drittländern b) langkörniger für Ausfuhren nach : — Österreich, der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Drittländern B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis : I. Halbgeschliffener Reis : a) rundkörniger b) langkörniger II. Vollständig geschliffener Reis : a) rundkörniger für Ausfuhren nach : — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz sowie für die Bestimmungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ — den anderen Drittländern b) langkörniger für Ausfuhren nach : — Österreich, Liechtenstein und der Schweiz sowie für die Bestimmungen, genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ — den anderen Drittländern C. Bruchreis	— 30,00 — 60,00 — — — — 37,00 — 75,00 — —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 229/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis auf Grund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68⁽⁴⁾, sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Auf Grund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je Tonne über letzterem liegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76⁽⁵⁾ festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der an Hand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Aus allen vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung, der ab 3. Februar 1978 anzuwenden ist, so festgesetzt werden muß, wie er in der dieser Verordnung angefügten Tabelle aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, wird in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 230/78 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 1978****zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 186/78⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 186/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung des gegenwärtig gültigen Grundbetrags der Abschöpfung, wie er in dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,2356 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 231/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 199/78⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 44.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	23,56 19,58 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 232/78 DER KOMMISSION
vom 2. Februar 1978
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Abschöpfungsregelung ist für die Berechnung der Abschöpfungen folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	31,56
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	31,56